

Wahlordnung der IHK Rhein-Neckar

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar hat in der Sitzung am 2. Dezember 2008 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246) folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in gleicher, allgemeiner geheimer und freier Wahl für die Dauer von 5 Jahren bis zu 85 Mitglieder der Vollversammlung. 75 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt.

(2) Bis zu 10 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Die Bewerber für die mittelbare Wahl müssen von mindestens 5 Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen werden.

(3) Die mittelbare Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

(1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und in der gleichen Teilregion die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Abs. 2) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.

(2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so kann die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und der Teilregion des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Insgesamt können 10 Mitglieder durch mittelbare Wahl (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs.2) gewählt werden. Ist diese Höchstzahl erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und der Teilregion des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Tatbestände des § 3 Abs. 3 vorliegen.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt eine Berechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung einer dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und eines Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass eine Berechtigung besteht. Der Versand erfolgt auf die in § 13 Abs. 3 festgelegte Weise.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-zugehörig sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevoll-

mächtigte von IHK-Zugehörigen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs.1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder eine anderen Teilregion.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 7 Wahlgruppen

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbestrukturen in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

I. Industrie

II. Großhandel

III. Verlage

IV. Einzelhandel

V. Banken und Versicherungen

VI. Verkehrsgewerbe einschl. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe

VII. Vermittlergewerbe

VIII. Sonstige Dienstleistungen

(2) Wahlbezirk ist der IHK-Bezirk.

(3) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

I. Industrie

26 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 13, den Stadtkreis Heidelberg 5, den Rhein-Neckar-Kreis 5 und den Neckar-Odenwald-Kreis 3 Mitglieder entfallen.

II. Großhandel

8 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 3 Mitglieder, den Stadtkreis Heidelberg 1 Mitglied, den Rhein-Neckar-Kreis 3 Mitglieder und den Neckar-Odenwald-Kreis 1 Mitglied entfallen.

III. Verlage

2 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 1 Mitglied sowie 1 Mitglied auf den Stadtkreis Heidelberg, den Rhein-Neckar-Kreis oder den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.

IV. Einzelhandel

11 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 4 Mitglieder, den Stadtkreis Heidelberg 4 Mitglieder sowie insgesamt 3 Mitglieder auf den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.

V. Banken und Versicherungen

8 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 6 Mitglieder sowie insgesamt 2 Mitglieder auf den Stadtkreis Heidelberg, den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.

VI. Verkehrsgewerbe einschl. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe

7 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 4 Mitglieder sowie insgesamt 3 Mitglieder auf den Stadtkreis Heidelberg, den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.

VII. Vermittlergewerbe

3 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 1 Mitglied, den Stadtkreis Heidelberg 1 Mitglied sowie 1 Mitglied auf den Rhein-Neckar-Kreis oder den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.

VIII. Sonstige Dienstleistungen

10 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 5 Mitglieder sowie insgesamt 5 Mitglieder auf den Stadtkreis Heidelberg, den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.

§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder Wahl einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern und 2 Vertretern besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Wahlausschuss vertritt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung und IHK-Mitarbeiter bedienen und kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Modalitäten der Wahl, insbesondere, ob zusätzlich eine Wahl in elektronischer Form durchgeführt wird. Er bestimmt Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die Wählerlisten, wann und wie Wahlbewerbungen eingereicht werden können und die Frist, in welcher die Stimmzettel eingehen müssen (Wahlfrist).

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters den Ausschlag.

§ 9 Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Teilregion, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

(3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 2 Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 4 Satz 2) und von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 11 Abs. 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte eine Wahlbewerbung gemäß § 11 Abs. 3 unterzeichnen müssen.

§ 11 Wahlbewerbung und Kandidatenliste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen einreichen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur oder per Fax zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und Teilregion benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind.

(2) Die Wahlbewerbung muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift enthalten. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 10 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Bei Wahlgruppen mit weniger als 50 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn die Wahlbewerbung von mindestens 10 % der Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlbewerbungen für Wahlgruppen unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlbewerbungen unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen. Er fordert die Kandidaten unter einer angemessenen Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Besteht eine Wahlbewerbung aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Wahlbewerbung des entsprechenden Kandidaten ungültig.

(5) Die Summe der Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stellung im Unternehmen sowie der Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen.

(6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen, auch für die Anzahl der auf die Teilregion entfallenden Plätze nicht aus, um die Bedingung des Satz 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Abs. 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl) und kann durch Beschluss des Wahlausschusses zusätzlich auch in elektronischer Form erfolgen. Eine elektronische Wahl darf angeordnet

werden, wenn sichergestellt ist, dass dabei die Wahlgrundsätze nach §1 Abs. 1 dieser Wahlordnung und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Bewerber enthalten. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.

(3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:

- a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag), wobei weitere Benutzungshinweise zulässig sind,
- d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

(4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind.

(5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Elektronische Wahl

(1) Wird auch eine Wahl in elektronischer Form durchgeführt, versendet die IHK an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – abgeben kann.

(2) Die Wahlmitteilung enthält auch die Unterlagen nach § 12 Abs. 3.

(3) Die Wahlmitteilung enthält außerdem eine Login-Kennung und ein Passwort, welche innerhalb der Wahlunterlagen jeweils in getrennten, verschlossenen Umschlägen enthalten sind. Mittels dieser Kennungen erhält der Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse den sofortigen Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 12 Abs. 4 abgeben.

(4) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Briefwahl-Stimmzettel von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Wahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe gesperrt und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.

(5) Zur Sicherung des Wahlheimnisses bei der elektronischen Wahl erstellt die IHK für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer, die Wahlgruppe und Teilregion, nicht jedoch die Daten des einzelnen Wahlberechtigten erkennen lässt, und teilt diese einem von ihr beauftragten und zur Einhaltung des Wahlheimnisses besonders verpflichteten Unternehmen mit. Das verpflichtete Unternehmen generiert für jede Nummer eine Login-Nummer und ein Passwort und teilt diese der IHK mit. Die IHK erstellt unter Verwendung dieser Daten die Wahlmitteilung.

(6) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt auf dem Server des Unternehmens, zu dem die IHK keinen Zugang hat. Die Feststellung der Stimmabgabe erfolgt ausschließlich über das Unternehmen. Die Überwachung des Wahlverfahrens in elektronischer Form obliegt dem Wahlausschuss. Die IHK verpflichtet das beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der Wahlgrundsätze, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Einräumung des Prüfungseinsichtsrechtes gegenüber dem Wirtschaftsministerium Baden-Württembergs zur dessen Ausübung der Rechtsaufsicht.

(7) Die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung beschließt der Wahlausschuss in einer Richtlinie.

§ 14 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
- c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

(4) Ungültig bei der Briefwahl sind auch Stimmen, die bei der IHK eingehen, nachdem bereits eine Stimmabgabe in elektronischer Form eingegangen ist.

(5) Ungültig sind bei der elektronischen Wahl Stimmen, die eingehen, nachdem bereits eine Stimmabgabe per Briefwahl eingegangen ist.

§ 15 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Teilregionen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wel-

ches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht. Das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlausschusses müssen innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und der Teilregion des Wahlberechtigten beschränkt.

(2) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlausschusses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.

(3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 17 Fristende

(1) Alle Fristen dieser Wahlordnung enden, soweit der Wahlausschuss nichts anderes bestimmt, um 18.00 Uhr des letzten Tages der Frist.

§ 18 Bekanntmachung

(1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (www.rhein-neckar.ihk24.de). Der Wahlausschuss kann die informatorische Veröffentlichung der Bekanntmachungen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar oder der Tagespresse anordnen.

(2) Bekanntmachungen gelten mit dem ersten Werktag nach dem Veröffentlichungsdatum als erfolgt.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung.

(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam.

Die vorstehende Wahlordnung wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 10. Dezember 2008 unter dem Aktenzeichen 3-4221.2-09/39 gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77) genehmigt.

Mannheim, den 2. Dezember 2008

Dr. Gerhard Vogel
Präsident

Prof. Dr. Franz J. Luzius
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsmagazin Rhein-Neckar“ veröffentlicht.

Mannheim, den 12. Dezember 2008

Dr. Gerhard Vogel
Präsident

Prof. Dr. Franz J. Luzius
Hauptgeschäftsführer